

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-28.pdf)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 1. September 2005 (KMBI II 2003 Nr. 5 S. 1026) (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-45.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort "Doctor" durch das Wort "doctor" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.
 - b) In Abs. 7 werden die Worte "Art. 50" durch die Worte "Art. 41 Abs. 2" ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
"Derartige Auflagen sind dem Promotionsausschuss durch den betreuenden Erstgutachter vorzuschlagen."
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Im neuen Satz 3 wird das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "3 bis 5" durch die Worte "3 bis 4" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"¹Zu Mitgliedern der Promotionskommission können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie emeritierte und pensionierte Professorinnen oder Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten der Universität Bamberg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder promovierte Mitglieder einer anderen anerkannten wissenschaftlichen Institution bestellt werden. ²Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission kann einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. ³Die Sprecherin oder der Sprecher der Promotionskommission muss der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angehören. ⁴Für den Ausschluss und die Befangenheit von Mitgliedern der Promotionskommission gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
 "Für den Ausschluss und die Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG."

7. In § 9 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

"⁵Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt allen Disputationsgegnern ein Exemplar der Dissertationsschrift sowie eine elektronische Kopie der Gutachten zur Verfügung."

8. In § 12 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die in deutscher und englischer Sprache erstellt wird."

9. In § 14 Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.